

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 20. Juli 2010 Geschäftszeichen:
III 23-1.41.3-5/10

Zulassungsnummer:

Z-41.3-619

Geltungsdauer bis:

1. Mai 2011

Antragsteller:

Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13, 65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017
Typ WBE K90-18017**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-619 vom 22. Juli 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 2000 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08¹, Typ WBE (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in runder Ausführung.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:
DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in **Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen** nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die **Zuluft über Leitungen** herangeführt wird.

Er darf ausschließlich zum Einbau in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 oder in feuerwiderstandsfähigen, massiven Decken verwendet werden.

Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90-18017** bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90

Der Zulassungsgegenstand hat ebenfalls die **Feuerwiderstandsklasse K90-18017** bei Einbau

- außerhalb von o. g. feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 in nicht eigenständig klassifizierten Wänden,

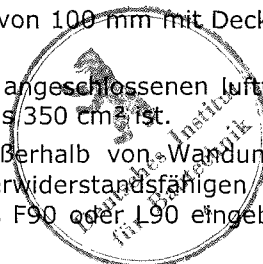
wenn die Anschlussleitungen zwischen der jeweiligen Absperrvorrichtung und der vertikal verlegten Hauptleitung öffnungslos und max. 6,0 m lang sind und aus Stahlblech bestehen.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90-18017** bei Einbau

- in massiven feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton oder Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm mit Deckeneinbaurahmen ED

wenn der lichte Querschnitt der Absperrvorrichtungen und der angeschlossenen luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech nicht größer als 350 cm² ist.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen oder außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schachtwände oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut



¹ DIN 18017-3

Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren, Ausgabe: 1990-08

werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird sowie

andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ WBE müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Prüfbericht der TUM- Nr. 99/2289 vom 02.03.2000
- Prüfbericht der TUM- Nr. 81/204 vom 26.05.1982
- Gutachten der TUM- Nr. 91/198 vom 21.11.1991
- Gutachten der TUM- Nr. 92/1118 vom 04.02.1994
- Prüfbericht der TUM- Nr. 95/1149 vom 09.12.1996
- Prüfbericht der TUM- Nr. 97/1175 vom 25. 08.1997
- Prüfbericht der TUM- Nr. 99/2280 vom 29.12.1999
- Prüfbericht der TUM- Nr. 01/3248 vom 07.06.2002
- Gutachten der TUM- für Endlagenschalter vom 20.09.1992

entsprechen; die Prüfberichte und die Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Einbaurahmen (Decke)
- Einbaurahmen (Wand)
- Maueranker
- Absperrerelement (zweiflügelig)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Feder
- Rastblech

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung²

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

² Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.



- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung³ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

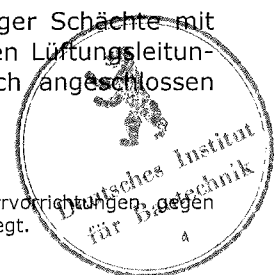
3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder in massiven Decken, soweit nachstehend nichts zusätzlich bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 eingebaut und an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech angeschlossen

³ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.



werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm² haben.

Je Geschoss dürfen maximal **zwei Absperrvorrichtungen** pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Luftführende Hauptleitungen dürfen in Verbindung mit Absperrvorrichtungen vom Typ WBE in massiven, feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken lichte Querschnitte bis maximal 350 cm² haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen.

Werden die Absperrvorrichtungen ausschließlich in Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, dürfen die Hauptleitungen (luftführende Leitung) lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen auch außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen verwendet werden. Dazu müssen die Anschlussleitungen zwischen der Absperrvorrichtung und der Hauptleitungen (luftführende Leitung) maximal 6 m lang sein und aus verzinktem Stahlblech oder Stahlflexrohr bestehen und kraftschlüssig an der entsprechenden Schachtwandung oder Lüftungsleitungswandung montiert werden.

3.3 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

3.4 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.5 Verwendung in Wrasenabzugshauben

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3 sind.

3.6 Krafteinleitung auf Absperrvorrichtungen und Decken

Die Absperrvorrichtungen müssen mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und Decken ausüben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

4.2 Einbau in feuerwiderstandsfähige Geschossdecken

Die Absperrvorrichtungen müssen in Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 350 cm² haben.



Der Einbau der Absperrvorrichtungen in 100 mm dicke Geschossdecken aus Beton oder Porenbeton muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

4.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Der Einbau der Absperrvorrichtungen an oder in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen.

4.4 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsschächten auch **ohne innere verzinkte Stahlblechleitung** eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

4.5 Einbau außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

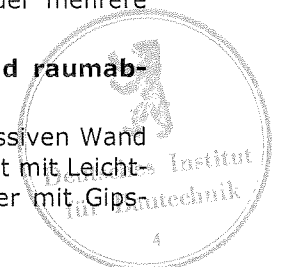
Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen der luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech und der Absperrvorrichtung vom Typ WBE K90-18017 aus verzinktem Stahlblech bestehen, **max. 6 m** lang und öffnungslos sein. Dabei sind die Stahlblecheinbautrahmen bzw. Einbautrahmen aus WFR am Ende der Anschlussleitungen mit mindestens drei Stahlschrauben oder drei Stahlnieten zu befestigen.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen den Angaben der allgemein gültigen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen und müssen an massiven Decken vorgenommen werden. Sie sind in Abständen von $\leq 1,5$ m mit allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassenen Stahlspreizdübeln, mit nachgewiesener brandschutztechnischer Eignung auszuführen. Dabei sind die Dübel entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsbescheide einzubauen und zu belasten.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

4.6 Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und raumabschließenden Bauteilen

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.



4.7 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 im Trockeneinbauverfahren

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch im Trockeneinbauverfahren in feuerwiderstandsfähige Schächte F30-F90 eingebaut werden, wenn die Absperrvorrichtungen über eine quadratische Montageplatte aus Metall verfügen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Valerius



strulik

Absperrvorrichtung WBE

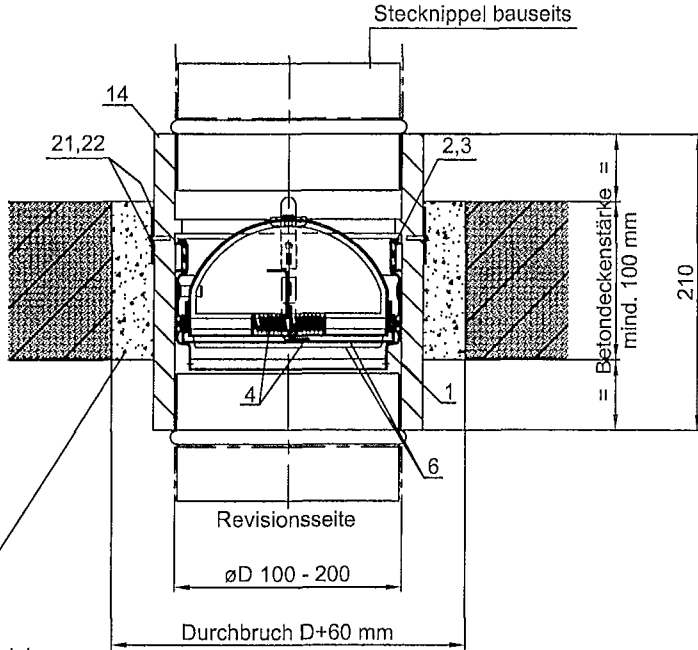
Zulassungs-Nr.: Z-41.3-619

Feuerwiderstandsklasse: K90 - 18017

Einbaulagen:
in Wandungen von Luftschächten und bei Decken-
einbau mit nichtbrennbaren Leitungen

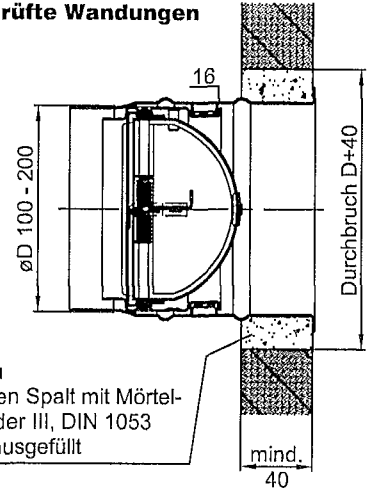
Hersteller: STRULIK GmbH, Neesbacherstraße 13, 65597 Hünfelden

Beton-Deckeneinbau



Nasseinbau
Umlaufenden Spalt mit Mörtelgruppe
II oder III, DIN 1053 oder Gips ausgefüllt

**Einbau in
F90-Schachttrennwände
von ≥ 40 mm und in
Systemgeprüfte Wandungen**



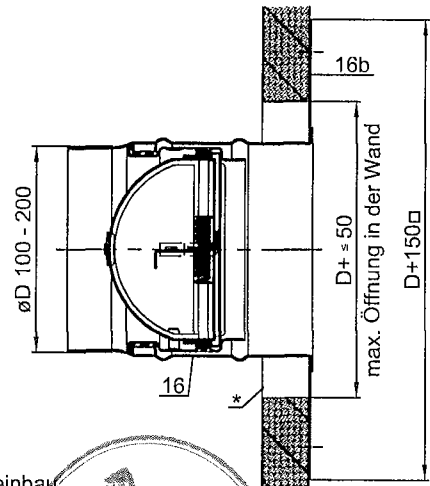
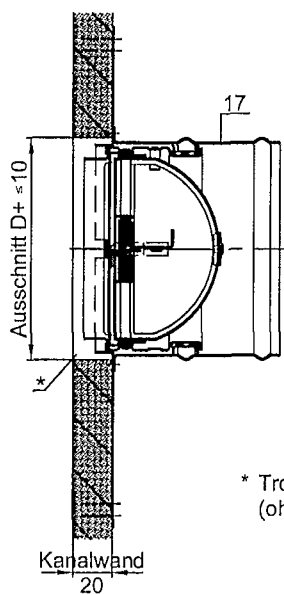
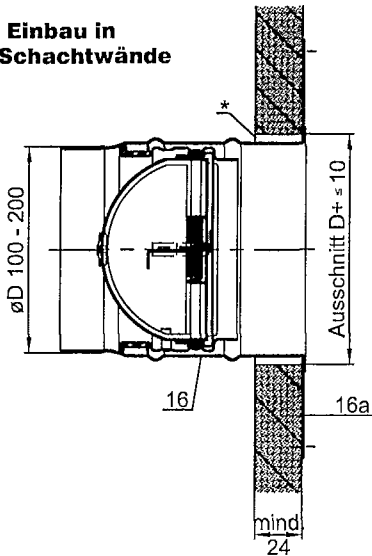
Nasseinbau
Umlaufenden Spalt mit Mörtel-
gruppe II oder III, DIN 1053
oder Gips ausgefüllt

Einbau mit quadratischer Montageplatte

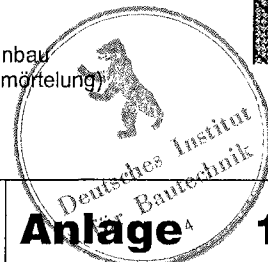
| Einbau in | Befestigung mit |
|---|-----------------|
| Mauerwerk oder Betonwänden ohne Eimmörtelung | Metalldübel |
| Wänden- oder Schächten aus Vollgips- oder Feuerschutzplattenmaterialien, Metallständerwände mit Feuerschutzplattenverkleidung | Spax-Schrauben |
| Metallständerwände mit Gipsplattenverkleidung | Federklappdübel |

**Einbau vor
Systemwandung**

**Einbau in
F30-Schachtwände**



* Trockeneinbau
(ohne Eimmörtelung)



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

**Absperrvorrichtung
der Serie
WBE**

Anlage 1

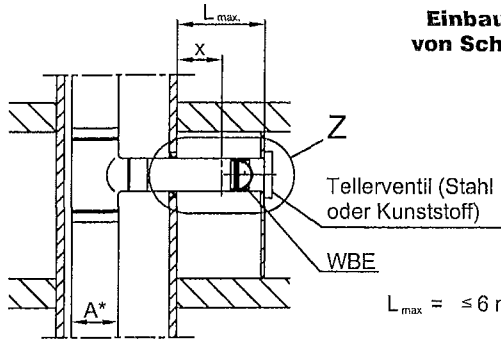
Stückliste-Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-619

vom 20.07.2010

**Einbau außerhalb
von Schachtwänden**

Detail Z

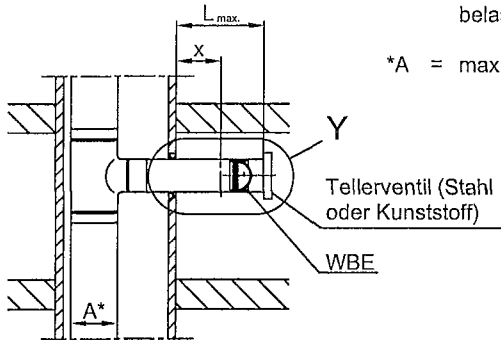
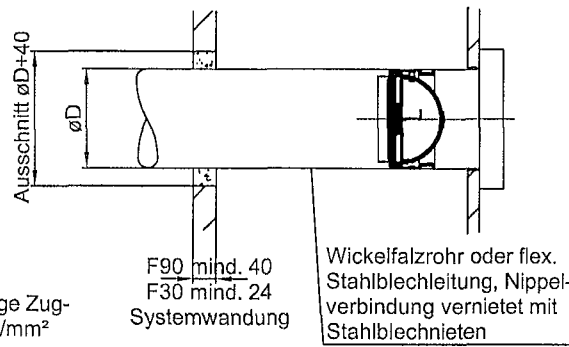


$L_{max} = \leq 6 \text{ m}$

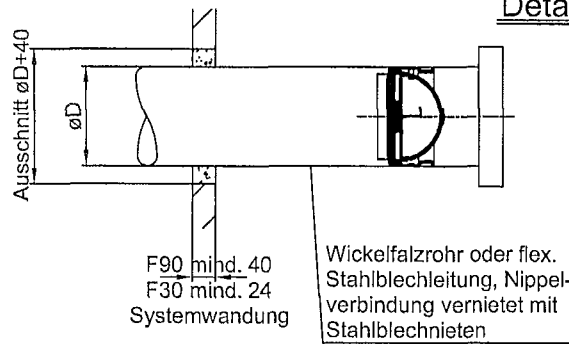
$x = \leq 1,5 \text{ m}$

Ahängung, zulässige Zugbelastung max. 6N/mm²

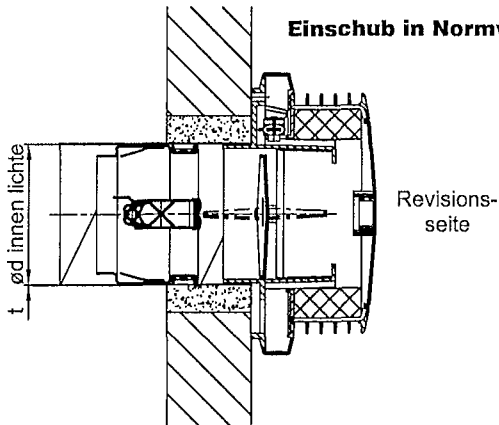
*A = max. 1000 cm²



Detail Y

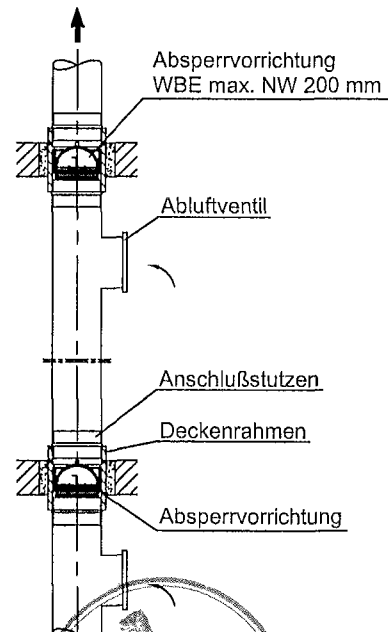
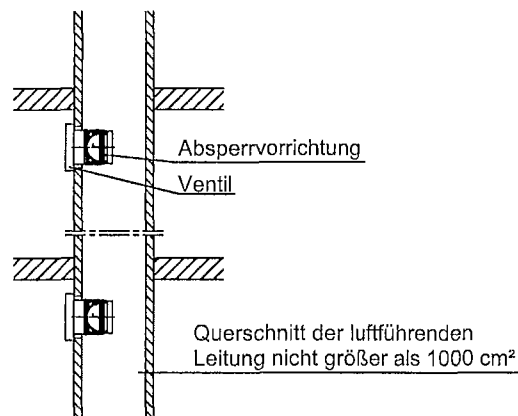


Einschub in Normwickelfalzrohr



| WBE | ød | t | Toleranz |
|-----|-----|-----|----------|
| 80 | 80 | 0,5 | -0/+0,5 |
| 100 | 100 | 0,6 | -0/+0,5 |
| 125 | 125 | 0,6 | -0/+0,5 |
| 160 | 160 | 0,6 | -0/+0,6 |
| 200 | 200 | 0,6 | -0/+0,7 |

Decken- und Schachteinbau



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
WBE

Anlage 2

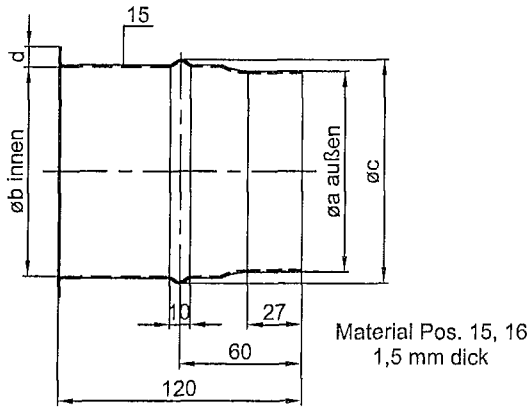
Stückliste-Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-619

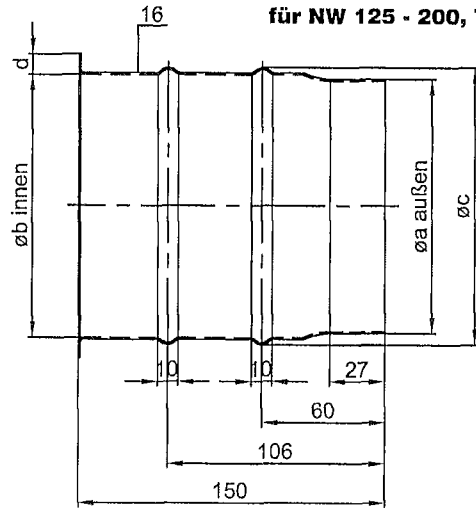
vom 20.07.2010



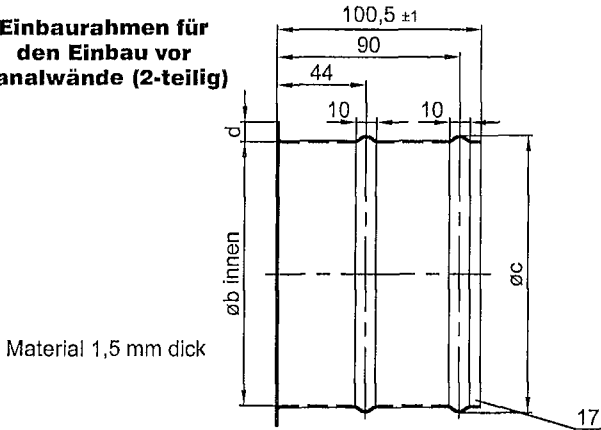
**Wand-Einbaurahmen
für NW 100, Typ: ER**



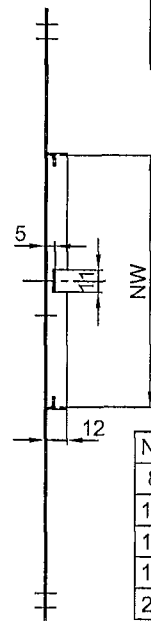
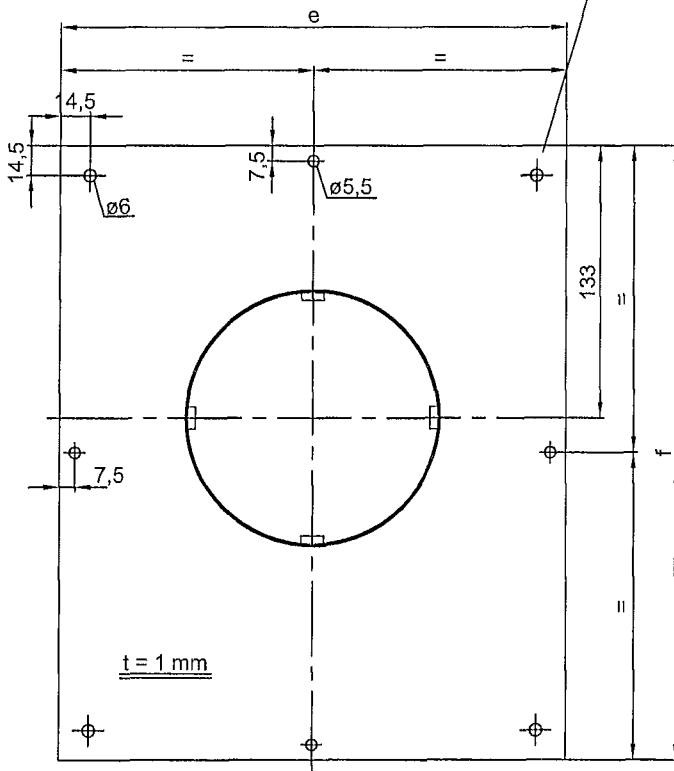
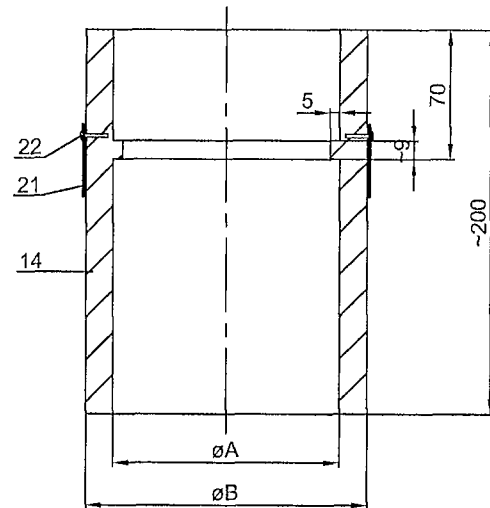
**Wand-Einbaurahmen
für NW 125 - 200, Typ: ER**



**Einbaurahmen für
den Einbau vor
Kanalwände (2-teilig)**



**Decken-Einbaurahmen
für NW 100 - 200, Typ: ED**



| NW | øA | øB | øa | øb | øc | d | e | f |
|-----|--------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 80 | Einschub in Normwickelfalzrohr | | | | | | | |
| 100 | 101 | 131 | 98 | 101 | 109 | ~10 | 248 | 300 |
| 125 | 126 | 156 | 124 | 128 | 133 | ~10 | 248 | 300 |
| 160 | 161 | 191 | 159 | 162 | 170 | ~12 | 350 | 350 |
| 200 | 201 | 232 | 199 | 201 | 209 | ~12 | 350 | 350 |

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
WBE

Anlage 3

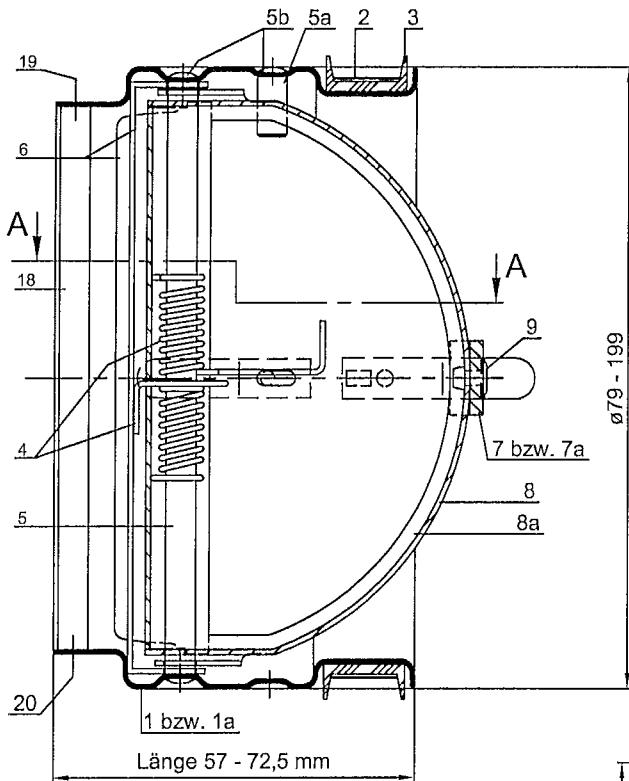
Stückliste-Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-619

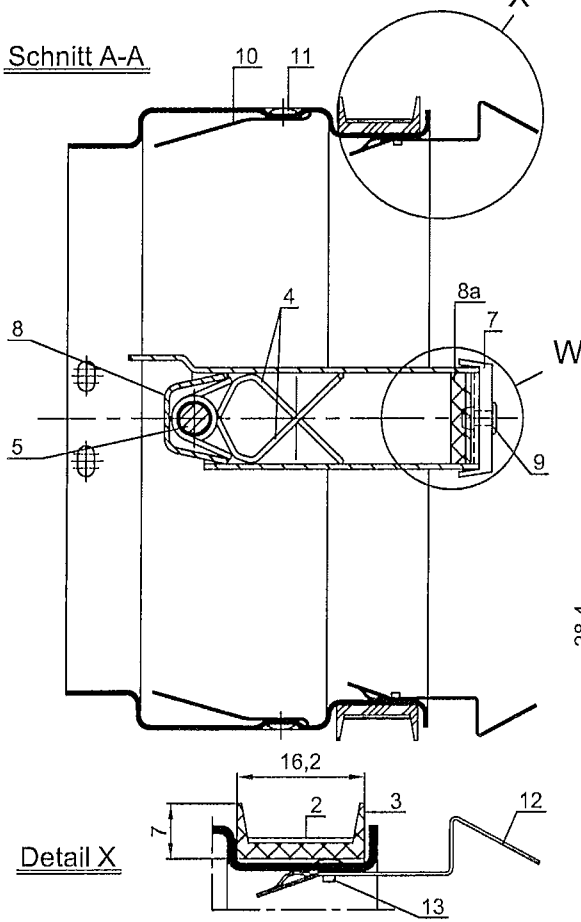
vom 20.07.2010



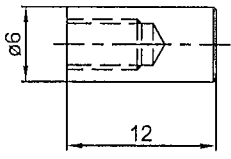
Absperrvorrichtung NW 80 - 200



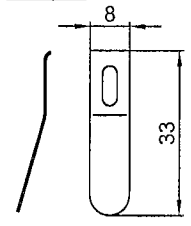
Schnitt A-A



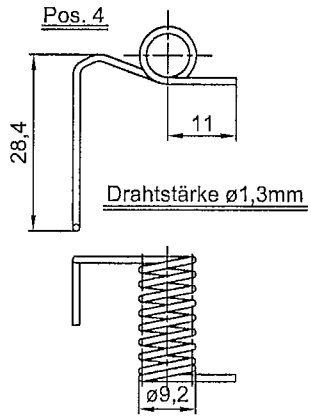
Pos. 5a



Pos. 10

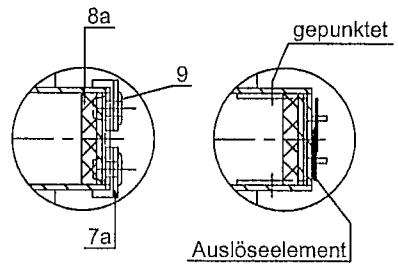


Pos. 4



- 1x Gehäuse, Schwarzblech lackiert
- 1ax Gehäuse, Schwarzblech lackiert
- 2 Isolierband, 15 x 0,15 mm
- 3 Profildichtung, Thermoplast (Härte 50 Shore, Dehnbarkeit 300%)
- 3a Dichtring, Schaumstoff
- 4 Feder, Federstahl
- 5 Achse, Stahl verz.
- 5a Haltebuchse (genietet), Stahl verz.
- 5b Niet, ø3,2 x 8 mm
- 6x Absperrklappe (2-teilig) Stahl verz.
- 7 Auslöseelement (1-teilig) PVC, grau (Dichte 1,45g/cm³)
- 7a Auslöseelement (2-teilig) PVC, grau (Dichte 1,45g/cm³)
- 8x Auslösearretierung (2-teilig, geschlossen) Stahlblech verz.
- 8a Isoliermaterial, Moosgummi, EPDM, 2,9 mm dick
- 9 Niet, ø3 x 6 mm
- 10 Rastblech, Federstahl
- 11 Niet, ø3,2 x 3,2 mm
- 12 Haltefeder, Federstahl (nur bei Deckeneinbaurahmen)
- 13 Niet, Stahl
- 14 Einbaurahmen (Decke), Strulit
- 15 Einbaurahmen (Wand), Stahlblech verz.
- 16 Einbaurahmen (Wand), Stahlblech verz.
- 16a Befestigungsplatte, Stahlblech verz.
- 16b Montageplatte
- 17 Einbaurahmen gekürzt mit Montageplatte, Stahlblech verz.
- 18 Haltebügel, AlMgSi 0,5 F22 (DIN 1725/1748)
- 19 Niet, Alu ø3 x 12 mm
- 20 Hohlniet, Alu ø3 x 12 mm
- 21 Maueranker, Stahlblech verz.
- 22 Niet, ø3 x 16 mm
- 23 Elektr. Endschalter MS-E
- 24 Sechskantschraube, M3 x 20 mm (DIN 84)
- 25 Mutter, M3 (DIN 934-8)
- 26 U-Scheibe, ø3,2 mm (DIN 125-A)

Alle mit "x" bezeichneten Teile können wahlweise mit einer Beschichtung aus Polyurethan-Lack, Epoxidharzbeschichtung oder Epoxidpulverbeschichtung versehen werden.



Detail W Auslöseelemente



Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

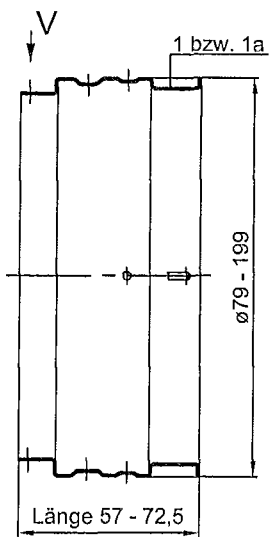
**Absperrvorrichtung
der Serie
WBE**

Anlage 4

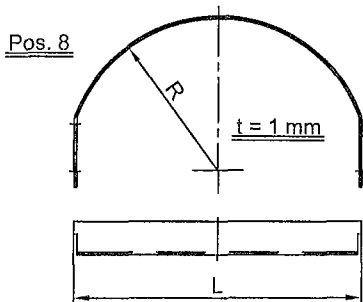
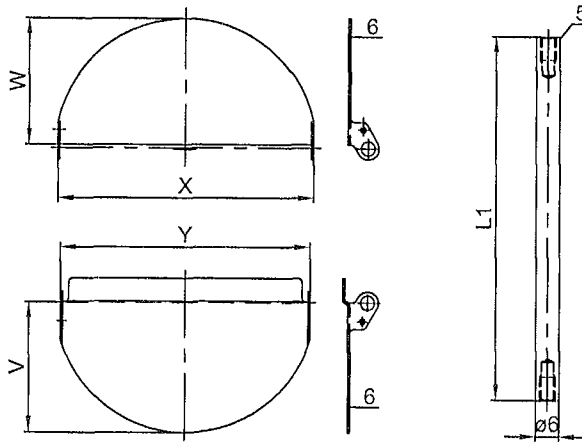
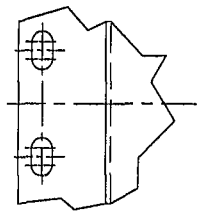


zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-619

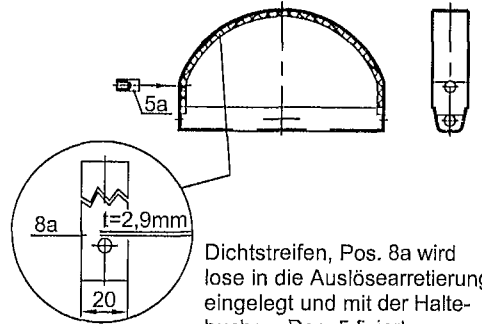
vom 20.07.2010



Ansicht V
Befestigungslöcher
Endschalter



Zusammenbau
Auslösearretierung



Dichtstreifen, Pos. 8a wird
lose in die Auslösearretierung
eingelegt und mit der Halte-
buchse, Pos. 5 fixiert

| DN | L | L1 | R | V | W | X | Y |
|-----|-------|-------|------|------|----|-------|-------|
| 80 | 64 | 72 | 37 | 33,5 | 35 | 72 | 70 |
| 100 | 85 | 92,8 | 47 | 47,5 | 45 | 92,8 | 90 |
| 125 | 110 | 118 | 58,5 | 59,5 | 58 | 118 | 114,8 |
| 160 | 144,5 | 152,4 | 77 | 76,5 | 75 | 152,4 | 150 |
| 200 | 184 | 192 | 96 | 97 | 94 | 192 | 189 |

Anzeige: "ZU" - Schwarz/Weiß
"AUF" - Schwarz/Braun

24V/230V



Technische Daten:

1 poliger Wechsler
IP 65

Dauerstrom/Nennisolationsspannung:
1,9A/380V oder 3A/240V

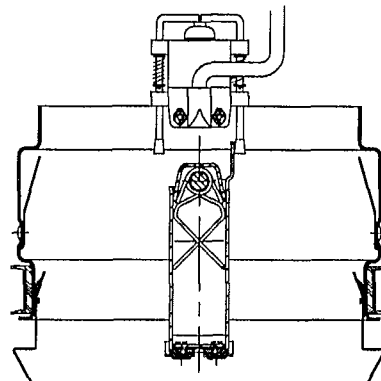
Kurzschlußschutz:
Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß
IEC 269-1, VDE 0660-200

Geprüft nach IEC 947-5-1 und
EN 60947-5-1

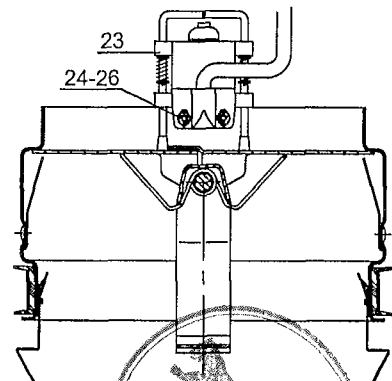
Kabellänge: 2m

Querschnitt: 3 x 0,34 mm²

Stellung "AUF"



Stellung "ZU"



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
WBE

Anlage 5

Stückliste Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-619

vom 20.07.2010

